

Vereinbarung über die Zahlung von

Wasser-/ Abwassergebühren



Stadtverwaltung Langenau
Steueramt
Marktplatz 5
89129 Langenau

Kassenzeichen alt: _____ -8888- _____
Kassenzeichen neu: _____ -8888- _____
Gebührenpflichtig ab: _____ 20 _____
Gebührenbeginn ab: **0 1** . _____ **20** _____

Bitte mit Schreibmaschine, PC oder Blockschrift voll-ständig ausfüllen und
an das Steueramt zurückgeben

Angaben zum Objekt / Verbrauchsstelle / Zähler:

Straße / Haus-Nr.:	Übergabe-Datum:
Zähler-Nr.:	
Zählerstand in m ³	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>

Angaben zum Eigentümer:

(ggf. weitere Eigentümer auf der Rückseite dokumentieren)

Nachname:	Vorname:
Straße, Haus-Nr.:	PLZ, Wohnort:
Telefon:	Mail:

Angaben zum Mieter:

(zahlungspflichtige Personen des Haushalts ggf. bei WG weitere zahlungspflichtige Personen auf der Rückseite dokumentieren)

Person 1

Nachname:	Vorname:	Geburtsdatum:
-----------	----------	---------------

Person 2

Nachname:	Vorname:	Geburtsdatum:
-----------	----------	---------------

Anzahl der Personen im Haushalt gesamt (wird zur Abschlagskalkulation benötigt) :

Telefon:	Mail:
----------	-------

Als Eigentümer des oben genannten Objektes bitte ich Sie künftig die Wasser-/Abwasser- und Niederschlagswassergebühren meinem Mieter in Rechnung zu stellen und die Gebührenbescheide direkt an diesen zu senden.
Von dem unten stehendem Hinweis habe ich Kenntnis gengenommen.

Wichtiger Hinweis:

Schuldner der Benutzungsgebühren für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung ist der Grundstückseigentümer des versorgten Grundstücks gemäß § 40 Abs.1 in Verbindung mit § 2 Abs.1 der Wasserversorgungssatzung sowie gemäß § 38 Abs.1 der Abwassersatzung der Stadt Langenau. Lediglich der einfacheren Abwicklung halber und zur Entlastung des Eigentümers bei der Mietnebenkostenabrechnung wird zukünftig direkt mit dem oben genannten Mieter abgerechnet.

Sollte der Mieter in Zahlungsverzug kommen, so werden die Bescheide wieder gemäß den Satzungen auf den Eigentümer ausgestellt. Der Eigentümer haftet auch für aufgelaufene Rückstände aus der Wasserrechnung mit dem Mieter als satzungsmäßiger Schuldner.

Ein Mieterwechsel ist vom Eigentümer der Stadt umgehend zu melden. Unterbleibt eine rechtzeitige Abmeldung bei der Stadt ist der Eigentümer sowohl für die Gebühren des alten als auch des neuen Mieters zahlungspflichtig. Eigentümerwechsel sind auch weiterhin zu melden.

----- Datum	----- Unterschrift Eigentümer
----------------	----------------------------------